

Gesetz über die Pflegefinanzierung (PFG)

vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 25a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994¹⁾,

beschliesst:

I.

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Umsetzung der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Pflegefinanzierung.

Art. 2 Rechnungsstellung der Leistungserbringer

¹ Die Leistungserbringer stellen nach Leistungen und Kostenträgern gegliederte Rechnungen aus. Die Pflegekosten und die Kosten für nicht-pflegerische Leistungen sind separat auszuweisen.

² Näheres regelt die Verordnung.

Art. 3 Beitrag der versicherten Person

¹ Die versicherte Person leistet folgenden Beitrag an die von den Sozialversicherungen nicht gedeckten Pflegekosten:

- a) bei Pflegeleistungen in Pflegeheimen das nach Bundesrecht zulässige Maximum je Tag;
- b) bei ambulant erbrachten Pflegeleistungen, auch in Tages- und Nachtstrukturen, die Hälfte des nach Bundesrecht zulässigen Maximums je Tag.

² Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr besteht keine Beitragspflicht.

Art. 4 Restfinanzierung

¹ Die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person trägt die Pflegekosten, soweit diese nicht von Sozialversicherungen und dem Beitrag der versicherten Person gedeckt sind (Restfinanzierung).

² Bei Eintritt in ein Pflegeheim bleibt die Gemeinde am ursprünglichen Wohnsitz zuständig. Der Aufenthalt im Pflegeheim begründet keine neue Zuständigkeit. Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Bestimmungen im interkantonalen Verhältnis.

Art. 5 Höchstansätze der anrechenbaren Kosten

¹ Der Regierungsrat legt unter Berücksichtigung von Qualität und Wirtschaftlichkeit nach Pflegebedarf differenzierte Höchstansätze für die anrechenbaren Pflegekosten fest.

² Unter den gleichen Voraussetzungen können Höchstansätze für die anrechenbaren Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen festgelegt werden.

³ Die Gemeinden und die zuständigen kantonalen Branchenverbände sind vorgängig anzuhören.

Art. 6 Ausserkantonale Leistungserbringer

¹ An ausserkantonale Leistungserbringer werden höchstens die für innerkantonale Leistungserbringer geltenden Kostenansätze vergütet.

¹⁾ KVG (SR [832.10](#))

II.

Der Erlass bGS [811.1](#) (Gesundheitsgesetz), Stand 1. Januar 2015, wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Gemeinden regeln im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts die Finanzierung der Alters- und Pflegeheime, der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege und des Bestattungswesens.

Art. 7 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat:

- i) (geändert) legt nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung¹⁾ den für die Kantonseinwohnerinnen und -einwohner geltenden kantonalen Anteil zur Abgeltung der stationären Leistungen und der Leistungen in der Akut- und Übergangspflege fest;
- j) (neu) bestimmt die Vorgaben für die Finanzierung der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege.

III.

Der Erlass bGS [812.115](#) (Vorläufige Verordnung über die Pflegefinanzierung) wird aufgehoben.

IV.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.

¹⁾KVG (SR [832.10](#))